

Übersicht



Der Bürgermeister
Hilden, den 29.03.2022
AZ.: III/50-Ba

WP 20-25 SV 50/055

Antragsvorlage

**Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom
28.01.2022, Ergänzungsantrag zu:
WP 20-25 SV 50/050/1
"Neufassung der Benutzungs- und
Gebührensatzung für Unterkünfte für
Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt
Hilden"**

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Ratsmitglied Erbe			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

ja
 ja

nein
 nein

noch nicht zu übersehen
 noch nicht zu übersehen

Organisatorische Auswirkungen

Beratungsfolge:

Integrationsrat

28.04.2022

Vorberatung

Sozialausschuss

04.05.2022

Vorberatung

Rat der Stadt Hilden

22.06.2022

Entscheidung

Benutzungs- und Gebührensatzung 2.0

Kalkulation Gebührenerhebung für alle Unterkünfte der Stadt Hilden

Kalkulation Kosten der Unterkünfte in Hilden

Gebuehrensatzung_Wohnunterkuenfte Stadt Bochum

Antragstext:

Die Fraktion von Bündnis 90/ DIE GRÜNEN stellt folgenden Ergänzungsantrag:
Der Rat beschließt nach Vorberatung im Sozialausschuss die vorliegende
Gebührensatzung mit folgender Ergänzung zu beschließen:

In § 4 Benutzungsgebühren wird ein neuer Absatz hinzugefügt.
(NN) Ausnahmen

Abweichend gelten auf Antrag für Personen, welche die Benutzungsgebühr vollständig aus
eigenem Einkommen aufzubringen haben (Selbstzahler), folgende Regelungen:

1. Wenn das Einkommen der Nutzerin/des Nutzers lediglich

a) bis zu 20 v.H. über dem jeweils aktuellen Regelbedarf nach dem SGB II und XII liegt, dann
beträgt die monatliche Benutzungsgebühr 70,00 Euro,

b) bis zu 40 v.H. über dem jeweils aktuellen Regelbedarf nach dem SGB II und XII liegt, dann
beträgt die monatliche Benutzungsgebühr 110,00 Euro,

c) bis zu 60 v.H. über dem jeweils aktuellen Regelbedarf nach dem SGB II und XII liegt, dann
beträgt die monatliche Benutzungsgebühr 150,00 Euro
pro Nutzerin/Nutzer.

2. Sollte das Einkommen mehr als 60 v.H. über dem jeweils aktuellen Regelbedarf nach dem SGB
XII liegen, ist die volle Benutzungsgebühr von monatlich 195,00 Euro pro Nutzerin/Nutzer zu
zahlen.

3. Leben Nutzerinnen/Nutzer in einer Bedarfsgemeinschaft, dann sind die jeweiligen
Regelbedarfe aller Personen in der Bedarfsgemeinschaft zusammengerechnet dem
Gesamteinkommen der Bedarfsgemeinschaft gegenüberzustellen.

4. Die Miete darf für Leistungsbeziehende nach SGB II und XII die Mietzahlungen des
Leistungserbringers nicht übersteigen.

Erläuterungen zum Antrag:

Der Flüchtlingsrat NRW e.V. veranstaltete im Februar 2021 einen interkommunalen Austausch
über Gebührensatzungen zur Unterbringung von Geflüchteten.

Die unterschiedlichsten Satzungen vergleichend, hebt der Flüchtlingsrat den Ansatz der Stadt
Bochum als Positivbeispiel hervor, Ermäßigungen für erwerbstätige Geflüchtete festzulegen.
Deshalb dient die Bochumer Satzung für diesen Antrag als Vorlage.

Auch im Obdachlosenbereich gibt es - wenn auch in seltenen Fällen - Selbstzahlende. Deshalb
sollen die oben genannten Ergänzungen auch für diese Personengruppe gelten.

In Gesamtheit betrachtet, mag dies ggf. nur einen kleinen Teil der Bewohner*innen betreffen. Im
individuellen Fall kann dieser Passus jedoch vor einer Verschuldung schützen, die einen Start in
die eigene Wohnung zunehmend erschweren würde.

[https://www.bochum.de/C125830C0042AB74/vwContentByKey/W2AMV9NQ926BOCMDE/\\$File/gebuehrensatzung_Wohnunterkuenfte.pdf](https://www.bochum.de/C125830C0042AB74/vwContentByKey/W2AMV9NQ926BOCMDE/$File/gebuehrensatzung_Wohnunterkuenfte.pdf)

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu berücksichtigen war bei der Abwägung, welche Gebühren erhoben werden sollten, das Kostendeckungsprinzip gemäß § 6 Abs. 1 S. 3 KAG NRW, was natürlich nicht dazu führen darf, dass die tatsächlichen Kosten in gleichgültig welcher Höhe abgerechnet werden dürfen und die Bewohner einer Unterkunft unverhältnismäßig belastet werden.

Um dem Äquivalenzprinzip gemäß § 6 Abs. 3 S. 1 KAG NRW Rechnung zu tragen, wurde in der Grundlage für die neue Gebührensatzung die Sollbelegung für die Berechnung der Gebühren je Bewohner zugrunde gelegt, um zu vermeiden, dass Bewohner Kosten tragen, die sie nicht verursachen und verursachen können. Die Sollbelegung, ohne die Erweiterung der Kapazitäten der Beckersheide - sie wird derzeit aufgrund der Flüchtlingskrise aus der Ukraine hergerichtet- und der Nutzung der ersten Etage im Schalbruch, ergibt sich aus den Anlagen. Sie werden aber voraussichtlich keinen wesentlich kostensenkenden Ansatz pro Person mit 281,45 € je Monat ergeben. Die Nutzung des Erdgeschosses im Schalbruch hat Kosten von 490,57 Euro monatlich je Bewohner verursacht.

Zu beachten ist bei der Erstellung einer Gebührensatzung das Gebot der Gebührengleichheit gemäß § 6 Abs. 3 S. 1 KAG NRW i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG.

Die Benutzungsgebühren sind daher so zu bemessen, dass bei im Wesentlichen gleicher Inanspruchnahme der Einrichtung auch gleich hohe Gebühren festzusetzen sind. Somit verbietet sich eine willkürliche Unterscheidung nach Personengruppen. Im Asylbereich sind verschiedene Personengruppen in Unterkünften untergebracht, denen jeweils die gleiche Nutzung ermöglicht wird und eine ähnliche Wohnsituation. Daher sollte keine Unterscheidung nach dem jeweiligen Rechtskreis der Leistungsgewährung der Bewohner vorgenommen werden.

Allein die Unterscheidung in Erwerbstätige und Erwerbslose könnte ein Kriterium sein, dass dem Art 3 Grundgesetz nicht widerspricht. Um zusätzliche Anreize für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu schaffen, könnte eine Gebührensenkung für Erwerbstätige in Betracht kommen. Sie sollte innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft aber nicht dazu führen, dass auch Erwerbslose eine Gebührensenkung erhalten. Dann wäre die Gleichbehandlung Erwerbsloser nicht mehr gewährleistet. Zu bedenken gilt es hierbei, dass es nicht immer im Einflussbereich der Bewohner liegt, ob sie einer Erwerbstätigkeit nachgehen können. Damit würden die Erwerbslosen ohne objektive Möglichkeit einer Erwerbstätigkeit wesentlich benachteiligt.

Zudem verfügen Erwerbstätige, gleichgültig, ob sie Leistungen nach dem SGB II oder Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, über einen individuellen Freibetrag aufgrund ihrer Tätigkeit, der sich innerhalb der Rechtskreise allerdings wesentlich unterscheidet. Der Freibetrag nach dem SGB II ist in der Regel höher. Im Ergebnis bedeutet das, dass der SGB II Bewohner gegenüber dem Bewohner mit Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wesentlich besser gestellt wäre durch die Herabsetzung der Gebühren.

Die Heranziehung der Regelbedarfe nach dem SGB II ist nach Auffassung der Verwaltung nicht möglich, da hier dem jeweiligen Rechtskreis der Bewohner Rechnung getragen werden müsste. Es müsste jeweils eine individuelle Berechnung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder SGB II erfolgen und aufgrund des Antrages eine Staffelung nach Einkommen in vier Fallkonstellationen berücksichtigt werden. Dieser zusätzliche Verwaltungsaufwand ist nicht gerechtfertigt, zumal auch bei höheren Gebühren, die die Bewohnerschaft selber tragen müsste, kein Mensch ohne Lebens-

grundlage leben muss. Hinsichtlich des Verwaltungsaufwandes ist auch zu bedenken, dass die Einkommen der Bewohner in der Regel monatlich schwanken, so dass monatlich im Nachhinein jeweils eine neue Berechnung erfolgen müsste. Die Berechnung würde wiederum Anhörungen und Aufhebungs- und Erstattungsbescheide nach sich ziehen, Nachzahlungen und die Überwachung der Zahlungseingänge bei Erstattungen einschließlich Mahnverfahren. Davon wäre auch der Personalbedarf betroffen.

Die Beantragung ergänzender Leistungen ist in jedem Rechtskreis möglich, wenn das Einkommen gegenüber dem Bedarf nicht ausreichend sein sollte. Gleichzeitig hat der Mensch in einer Erwerbstätigkeit gegenüber dem Erwerbslosen trotzdem den Vorteil eines Freibetrages aufgrund seiner Erwerbstätigkeit.

Zudem stellt sich die Frage, ob bei Berücksichtigung der genannten Anreize, nicht die Suche oder Beibehaltung prekärer Arbeitsverhältnissen im Bereich des Mini- (bis zu 450,00 €, ab Oktober 520,00 €) oder Midijobs (mehr als 450,00 € und weniger als 1.300 €) unterstützt würde. Gegebenenfalls würde dieser Anreiz auch dazu führen, dass eine sinnvolle berufliche Entwicklung, auch in Form von Aus- und Weiterbildung, unterbleiben würde.

Damit es aber gegenüber den Gesamtmieten, die nach dem SGB II oder XII angemessen sind (Mietobergrenzen), nicht zu einer Überschreitung kommt, wird vorgeschlagen die Gebühren mit monatlich 195,00 € je Person und Monat festzulegen. Gleichzeitig wird die Mietobergrenze nicht hinsichtlich der zulässigen Gesamtmiete betrachtet, sondern der geringeren zulässigen Bruttokaltmiete.

Laut beigefügter Anlage überschreitet die zulässige Mietobergrenze hinsichtlich der Gebühren erst die Kosten einer Bedarfsgemeinschaft mit 7 Personen. Damit diese Überschreitung nicht eintritt, schlägt die Verwaltung die Deckelung im Rahmen der Bruttokaltmiete gestaffelt nach Personenanzahl vor. Statt bei 7 Personen z.B. 1.395,00 € bei einer Gebühr von 195,00 € würden gerundet 1.310,00 € zugrunde gelegt, mithin 187,14 € je Person und Monat.“

Der Entwurf der neuen Satzung ist in der Anlage beigefügt, ebenso die jeweilige Kalkulation der Gebühren nach Personenanzahl einer Bedarfsgemeinschaft und die Gebührenkalkulation der Unterkünfte. Zur besseren Lesbarkeit wurde die in dem Link bezeichnete Gebührensatzung der Stadt Bochum beigefügt.

gez.
In Vertretung
Sönke Eichner
Erster Beigeordneter

Klimarelevanz:

Keine.

Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte der Stadt Hilden

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Rat der Stadt Hilden am 23.02.2022 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

(1) Die Stadt Hilden unterhält zur vorübergehenden Unterbringung

- a) von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S. 93) in der jeweils geltenden Fassung und
- b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,
- c) von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind, Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen - nachfolgend Unterkünfte genannt - als öffentliche Einrichtung.

(2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Unterkünfte

(1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.
Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen.

(2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a)-c) zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

§ 3 Benutzungsverhältnis

(1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung von Personen nach § 1.

(2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Hilden nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung.

(4) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Andere Unterkünfte können zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere

a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,

- b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
- c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
- d) wenn die Belegungsdichte verändert werden muss oder
- e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
- f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
- g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
- h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Die Stadt Hilden erhebt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren.

(2) Die Benutzungsgebühr wird auf Grundlage des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) einheitlich pauschal je Unterbringungsplatz erhoben. Sie beträgt einschließlich der Betriebs- und Ausstattungskosten je Unterbringungsplatz und Kalendermonat 195,00 € inklusive aller Nebenkosten. Ab 7 Personen werden die Gebühren gestaffelt, damit sie die Grenze der Bruttokaltmiete, die auch nach dem SGB II und XII anerkannt wird, nicht übersteigt. Maßgeblich ist hierfür die jeweils vom Kreis Mettmann festgelegte Mietobergrenze, derzeit bei 7 Personen 187,14 €, bei 8 Personen 181,25 €, bei 9 Personen 176,78 € und bei 10 Personen 173,10 € pro Person und Monat. Ab 11 Personen wird die Gebühr auch entsprechend der Weisungen des Kreises Mettmann berechnet.

(3) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 Abs. 1 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die Hausmeisterin oder den Hausmeister. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühreinzahlung.

(5) Die Gebühren sind im Voraus, spätestens 3 Tage nach Einzug in das Übergangsheim und in der Folgezeit bis zum 3. eines jeden Monats an die Stadtkasse zu entrichten. Die Benutzer des Übergangsheimes erhalten beim Einzug oder bei Eintritt von Veränderungen einen Gebührenbescheid. Dessen Bekanntgabe gilt als Zahlungsaufforderung für die monatlich zu zahlenden Beträge. Wenn zu Beginn oder zum Ende der Benutzung Wohnräume nicht für einen vollen Monat in Anspruch genommen werden, so werden die Gebühren anteilmäßig erhoben. Als Gebührensatz für 1 Tag gilt 1/30 der monatlichen Gebühr. Dabei gelten Aufnahme- und Auszugstag als volle Tage. Überzahlungen insbesondere bei Auszug sind auszugleichen.

§ 5 Gebührenschuldner

Gebührensuldner sind Personen, denen Wohnraum in einer Unterkunft zugewiesen wurde. Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Stundung, Niederschlagung, Ermäßigung, Erlass

Über Stundung, Niederschlagung, Ermäßigung oder Erlass der Gebühren entscheidet der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin nach den gesetzlichen Vorgaben des KAG NRW i.V.m. der AO.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Tag des Folgemonats der Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Übergangsheime der Stadt Hilden vom 01.07.1997 einschließlich aller Änderungssatzungen und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Hilden (Hildener Obdachlosensatzung) vom 16.11.1971 einschließlich aller Änderungssatzungen tritt gleichzeitig außer Kraft.

Kalkulation der Gebührenerhebung für alle Unterkünfte der Stadt Hilden

Personenzahl	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Gebühren Asyl	195	390	585	780	975	1.170	1.365	1.560	1.755	1.950
Unterkunft SGB II/XII Brutto Kaltmiete, Stand 01.02.2022	506	611	710,40	839,80	1.029,60	1.170	1.310,40	1.450,80	1591,20	1731,60*
Vorschlag Gebühren Unterkünfte	195	390	585	780	975	1.170	1.310** 187,14 pro Person	1.450** 181,25 pro Person	1.591** 176,78 pro Person	1.731** 173,10 pro Person

*Steigerung derzeit um 140,40 Euro pro weiterer Person

**gerundet auf volle Euro Beträge

Da die Bruttokaltmiete als Grundlage herangezogen wird, bleiben die Gebühren unterhalb der Gesamtmiete nach dem SGB II und XII.



Berechnung KdU Asyl- und Obdach

	Durchschnitt/ Person/Monat	Richrather Str. 255	Forststr. 21-23	Hegelstr. 29 + 31	Oststr. 69 – 71
		Betrag	Betrag	Betrag	Betrag
Summe sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	157,51	21.979,70	231.654,09	61.800,69	148.817,39
Summe kalkulatorische Kosten	145,21	25.552,80	170.926,34	40.218,04	123.410,54
Summe innerbetriebliche Umlagen	50,36	9.600,17	62.712,91	29.710,53	21.342,21
Gesamtaufwendungen Gebäude laut 4/26	356,33	57.132,67	465.293,34	131.729,26	293.570,14
Personalkosten Tag- und Nachhausmeister	103,17	23.522,29	241.412,99	82.947,03	154.751,92
Personalkosten Verwaltung und Betreuung	9,96	5.323,97	18.544,71	5.323,97	10.647,94
Betriebsbedingte Fremdkosten (Schädlingsbekämpfung)	3,30	752,16	7.719,53	2.652,35	4.948,41
Kosten Wlan (lt. Abrechnung Freifunk)	0,10	61,44	184,32	122,88	61,44
<u>Gesamtaufwendungen</u>	472,86	86.792,53	733.154,88	222.775,49	463.979,85
<u>Gesamterträge (FlüaG)</u>	191,41	43.641,66	447.901,29	153.894,29	287.116,21
Maximale Belegung		19,00	195,00	67,00	125,00
<u>Kosten Person/Monat</u>	281,45 €	189,26	121,90	85,67	117,91



Berechnung KdU Asyl- und Obdach

	Durchschnitt/ Person/Monat	Richrather Str. 257	Walder Str. 98	Nordstr. 12 b -Haus C	Schalbruch 31a
		Betrag	Betrag	Betrag	Betrag
Summe sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	157,51	60.875,00	48.579,55	50.452,35	138.652,83
Summe kalkulatorische Kosten	145,21	9.237,64	0,00	0,00	268.116,90
Summe innerbetriebliche Umlagen	50,36	10.998,72	4.420,16	22.342,82	43.246,69
<u>Gesamtaufwendungen Gebäude laut 4/26</u>	356,33	81.111,36	52.999,71	72.795,17	450.016,42
Personalkosten Tag- und Nachhausmeister	103,17	29.712,37	28.474,35	47.044,58	82.947,03
Personalkosten Verwaltung und Betreuung	9,96	5.323,97	3.112,51	5.439,60	12.450,04
Betriebsbedingte Fremdkosten (Schädlingsbekämpfung)	3,30	950,10	910,51	1.504,32	2.652,35
Kosten Wlan (lt. Abrechnung Freifunk)	0,10	61,44	61,44	61,44	245,76
<u>Gesamtaufwendungen</u>	472,86	117.159,23	85.558,52	126.845,11	548.311,60
<u>Gesamterträge (FlüaG)</u>	191,41	55.126,31	52.829,38	87.283,33	153.894,29
Maximale Belegung		24,00	23,00	38,00	67,00
<u>Kosten Person/Monat</u>	281,45 €	215,39	118,58	86,76	490,57



Berechnung KdU Asyl- und Obdach

	Durchschnitt/ Person/Monat	Furtwänglerstr. 2	Nordstr. 12 a, Häuser E + F	Herderstr. 33 – 35	Brahmsweg 14
		Betrag	Betrag	Betrag	Betrag
Summe sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	157,51	7.839,96	281.752,59	234.000,36	10.865,41
Summe kalkulatorische Kosten	145,21	17.563,10	0,00	403.303,32	0,00
Summe innerbetriebliche Umlagen	50,36	21.590,93	299,51	48.508,15	1.737,16
<u>Gesamtaufwendungen Gebäude laut 4/26</u>	356,33	47.270,90	282.052,10	715.501,27	12.602,57
Personalkosten Tag- und Nachhausmeister	103,17	9.904,12	64.376,80	125.039,55	11.142,14
Personalkosten Verwaltung und Betreuung	9,96	3.112,51	5.439,60	10.879,19	1.236,31
Betriebsbedingte Fremdkosten (Schädlingsbekämpfung)	3,30	316,70	2.058,54	3.998,32	356,29
Kosten Wlan (lt. Abrechnung Freifunk)	0,10	0,00	61,44	0,00	0,00
<u>Gesamtaufwendungen</u>	472,86	60.604,23	353.988,47	855.418,33	25.337,31
<u>Gesamterträge (FlüaG)</u>	191,41	18.375,44	119.440,34	231.989,90	20.672,37
Maximale Belegung		8,00	52,00	101,00	9,00
<u>Kosten Person/Monat</u>	281,45 €	439,88	375,88	514,38	43,19



Berechnung KdU Asyl- und Obdach

	Durchschnitt/ Person/Monat	Brahmsweg 16	Brahmsweg 19	Brahmsweg 21	Silcherstr. 8	Gesamt
		Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag
Summe sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	157,51	7.819,13	9.809,77	8.757,09	12.494,96	1.451.594,99
Summe kalkulatorische Kosten	145,21	0,00	0,00	0,00	0,00	1.338.297,24
Summe innerbetriebliche Umlagen	50,36	1.737,02	2.558,46	2.576,16	1.933,17	464.110,58
<u>Gesamtaufwendungen Gebäude laut 4/26</u>	356,33	9.556,15	12.368,23	11.333,25	14.428,13	3.283.969,16
Personalkosten Tag- und Nachhausmeister	103,17	9.904,12	12.380,15	14.856,18	12.380,15	950.795,78
Personalkosten Verwaltung und Betreuung	9,96	1.236,31	1.236,31	1.236,31	1.236,31	91.779,57
Betriebsbedingte Fremdkosten (Schädlingsbekämpfung)	3,30	316,70	395,87	475,05	395,87	30.403,06
Kosten Wlan (lt. Abrechnung Freifunk)	0,10	0,00	0,00	0,00	0,00	921,60
<u>Gesamtaufwendungen</u>	472,86	21.013,28	26.380,57	27.900,80	28.440,47	4.357.869,17
<u>Gesamterträge (FlüaG)</u>	191,41	18.375,44	22.969,30	27.563,16	22.969,30	1.764.042,00
Maximale Belegung		8,00	10,00	12,00	10,00	768,00
<u>Kosten Person/Monat</u>	281,45 €	27,48	28,43	2,34	45,59	

Satzung über die Gebührenerhebung für die Benutzung der Wohnunterkünfte der Stadt Bochum von Aussiedlern, Flüchtlingen, Zuwanderern sowie von Obdach-/Wohnungslosigkeit betroffenen Personen (Gebührensatzung Wohnunterkünfte)

vom 23. Mai 2017

Der Rat der Stadt Bochum hat in seiner Sitzung am 30.03.2017 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), in der jetzt geltenden Fassung (SGV.NRW. 2023) und aufgrund der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712), in der jetzt geltenden Fassung (SGV.NRW. 610), des Gesetzes zur Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge – Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GV.NRW. S. 93) in der jetzt geltenden Fassung (SGV.NRW. 24) und des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NRW. S. 528) in der jetzt geltenden Fassung (SGV.NRW. 2060) sowie § 12 Teilhabe- und Integrationsgesetzes vom 14.02.2012 (GV.NRW. S. 97) und unter Berücksichtigung der allen Tarifen zugrunde liegenden Gebührenkalkulation für das Jahr 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgabe und Rechtsnatur

- (1) Zur vorübergehenden bzw. vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern, Zuwanderern (nach dem Teilhabe- und Integrationsgesetz), Flüchtlingen (nach dem FlüAG), asylbegehrenden Ausländern und Ausländern, die im Rahmen von Hilfsmaßnahmen des Bundes und des Landes NRW Aufnahme finden sowie von Obdach-/Wohnungslosigkeit betroffenen Personen (nach dem OBG), unterhält die Stadt Bochum Wohnunterkünfte als nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.

Zu den Wohnunterkünften im Sinne dieser Satzung zählen die städtischen Übergangsheime, Wohnunterkünfte für Obdachlose sowie im Bedarfsfall angemietete Objekte / Wohnungen oder andere Wohnunterkünfte / Wohnformen (Wohnunterkunft).

- (2) Das Benutzungsverhältnis in diesen Wohnunterkünften ist öffentlich-rechtlich. Das Benutzungsverhältnis entsteht von dem Tage an, von dem die Nutzerin / der Nutzer die Wohnunterkunft in Anspruch nimmt oder aufgrund des Zuweisungsbescheides in Anspruch nehmen kann.

§ 2 Benutzungsordnung

- (1) Art und Umfang der Benutzung der Wohnunterkünfte werden durch eine von der Stadt Bochum - Amt für Soziales - zu erlassende Benutzungsordnung geregelt.

- (2) Ein Verstoß gegen die Benutzungsordnung und diese Satzung kann eine Ausweisung aus der Wohnunterkunft zur Folge haben. Näheres regelt § 4 dieser Satzung.

§ 3 Rechtsanspruch und Zuweisung in eine Wohnunterkunft

- (1) Aufgrund der o. g. landesgesetzlichen Bestimmungen haben Nutzerinnen / Nutzer, die sich nicht selbst mit Wohnraum auf dem Bochumer Wohnungsmarkt versorgen können oder keinen Anspruch auf Wohnraumversorgung haben, das Recht, in einer der städtischen Wohnunterkünfte untergebracht zu werden. Die Zuweisung erfolgt durch einen Zuweisungsbescheid. Der Widerruf wird in § 4 dieser Satzung geregelt.
- (2) Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Wohnunterkunft oder auf ein weiteres Verbleiben in einer bestimmten Wohnunterkunft besteht nicht.
- (3) Die Stadt Bochum - Amt für Soziales - behält sich das Recht vor, Nutzerinnen und Nutzer der Wohnunterkünfte nach aktuellen Erfordernissen (z. B. Frieden im Haus, Belegerkapazitäten, Unterbringung von Familien) in andere Wohnunterkünfte innerhalb des Stadtgebietes zu verlegen.

Hierdurch wird die in § 6 genannte Höhe der Benutzungsgebühr nicht berührt.

§ 4 Widerruf der Zuweisung in eine Wohnunterkunft und Ende des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Zuweisung in eine Wohnunterkunft ist zu widerrufen, wenn die Unterbringungsverpflichtung nach §§ 1 und 2 FLÜAG entfällt, die Nutzerin/ der Nutzer anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat oder insbesondere die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihr/ ihm zu vertretenden Gründen verhindert und damit gemäß § 12 Abs. 3 Teilhabe- und Integrationsgesetz den Anspruch auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum verliert. Sie kann widerrufen werden, wenn vorsätzlich, grob fahrlässig oder trotz mehrfacher Abmahnung gegen die Satzung, die Benutzungsordnung oder mündliche Weisungen verstoßen wird.
- (2) Die Nutzerin/ Der Nutzer hat die Wohnunterkunft unverzüglich zu räumen und ordnungsgemäß zu übergeben, wenn die Zuweisung widerrufen wird oder die Nutzerin / der Nutzer seinen Wohnsitz wechselt. Ordnungsgemäß bedeutet insbesondere, dass die Wohnunterkunft von der Nutzerin / dem Nutzer von allen selbst eingebrachten Gegenständen vollständig geräumt und in einem besenreinen Zustand übergeben werden muss. Näheres regelt die Benutzungsordnung. Wenn die Nutzerin/ der Nutzer die Wohnunterkunft nicht freiwillig räumt, ist die Stadt Bochum - Amt für Soziales - berechtigt, die Wohnunterkunft zu räumen. Zurückgebliebene Sachen können binnen eines Monats abgeholt werden. Danach werden sie der Verwertung zugeführt. Gleiches gilt für zurückgelassene Gegenstände nach ordentlichem Auszug. Kosten, die entstehen, um einen ordnungsgemäßen Zustand der Wohnunterkunft herzustellen, sind von der Nutzerin / dem Nutzer zu tragen.
- (3) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Wohnunterkunft und der der Nutzerin / dem Nutzer überlassenen Gegenständen an eine/ einen mit der Aufsicht oder der Verwaltung der Wohnunterkunft beauftragte/n Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Stadt Bochum.

§ 5 Benutzungsgebührenerhebung

Die Stadt Bochum erhebt für die Inanspruchnahme bzw. Zuweisung in Wohnunterkünfte (Nutzung) Benutzungsgebühren pro Nutzerin / Nutzer nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 6 Benutzungsgebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist jede Nutzerin / Nutzer verpflichtet, die / der in einer Wohnunterkunft Aufnahme gefunden hat. Die Gebührenpflicht besteht für die Dauer des öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses.
- (2) Für die Entrichtung der Benutzungsgebühr haften Ehepaare und eingetragene Lebenspartner gesamtschuldnerisch füreinander sowie Eltern für ihre minderjährigen Kinder.

§ 7 Benutzungsgebühren und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird für die Inanspruchnahme bzw. Zuweisung in Wohnunterkünfte (Nutzung) monatlich erhoben.

In der Benutzungsgebühr sind sämtliche Kosten wie z. B. Neben- und Energiekosten enthalten.

- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühr beträgt 215,00 € monatlich pro Nutzerin/Nutzer.
- (3) Für verbleibende Tage angefangener Kalendermonate werden die Benutzungsgebühren nach dem Wirklichkeitsmaßstab – monatlicher Tarif, dividiert durch die tatsächliche Anzahl der Tage des jeweiligen Monats, multipliziert mit den verbleibenden Tagen, berechnet und erhoben. Der Tag des Einzuges und der Tag des Auszuges zählen mit (Anzahl möglicher Übernachtungen).
- (4) Die Benutzungsgebührenpflicht entsteht mit der Nutzung einer städtischen Wohnunterkunft. Die Benutzungsgebühr wird für den Aufnahmemonat sofort mit Einzug in die Wohnunterkunft, die Benutzungsgebühren für die weiteren Monate werden jeweils bis zum 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus, fällig.
- (5) Die vorübergehende Abwesenheit der Nutzerin oder des Nutzers entbindet nicht von der Verpflichtung zur Benutzungsgebührenezahlung.
- (6) Die Benutzungsgebühren werden so lange berechnet und gefordert, bis die in Anspruch genommene Wohnunterkunft ordnungsgemäß freigezogen ist. Überzahlungen werden erstattet.
- (7) ¹Abweichend von Absatz 2 gelten auf Antrag für Personen, welche die Benutzungsgebühr vollständig aus eigenem Einkommen aufzubringen haben (Selbstzahler), folgende Regelungen:

²Wenn das Einkommen der Nutzerin/des Nutzers lediglich

a) bis zu 25 v.H. über dem jeweils aktuellen Regelbedarf nach SGB XII liegt, dann beträgt die monatliche Benutzungsgebühr 80,00 Euro,

b) bis zu 30 v.H. über dem jeweils aktuellen Regelbedarf nach dem SGB XII liegt, dann beträgt die monatliche Benutzungsgebühr 100,00 Euro,

c) bis zu 40 v.H. über dem jeweils aktuellen Regelbedarf nach dem SGB XII liegt, dann beträgt die monatliche Benutzungsgebühr 130,00 Euro,

d) bis zu 50 v.H. über dem jeweils aktuellen Regelbedarf nach dem SGB XII liegt, dann beträgt die monatliche Benutzungsgebühr 160,00 Euro,

e) bis zu 60 v.H. über dem jeweils aktuellen Regelbedarf nach dem SGB XII liegt, dann beträgt die monatliche Benutzungsgebühr 190,00 Euro

pro Nutzerin/Nutzer.

³Sollte das Einkommen mehr als 60 v.H. über dem jeweils aktuellen Regelbedarf nach dem SGB XII liegen, ist die volle Benutzungsgebühr von monatlich 215,00 Euro pro Nutzerin/Nutzer zu zahlen.

⁴Zum Einkommen gehören alle Nettoeinkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und AsylbLG. ⁵Es gelten hier die Bestimmungen der §§ 82 SGB XII, 11 SGB II sowie § 7 AsylbLG entsprechend.

⁶Sofern aufgrund von Erwerbstätigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder Alter bei Selbstzahlern dem Grunde nach ein Anspruch auf einen Mehrbedarfzuschlag nach den Bestimmungen des SGB II, SGB XII oder AsylbLG bestünde, muss dieser Mehrbedarfzuschlag bei allen Abstufungen nach Satz 2 und 3 in der aktuellen Höhe voll erhalten bleiben.

⁷Leben Nutzerinnen/Nutzer in einer Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB II und SGB XII, dann sind die jeweiligen Regelbedarfe aller Personen in der Bedarfsgemeinschaft zusammengerechnet dem Gesamteinkommen der Bedarfsgemeinschaft gegenüberzustellen. ⁸Bei der Gebührenfestsetzung gelten dieselben Abstufungen wie in Satz 2, 3 und 6.

⁹Vermögenswerte sind analog § 90 SGB XII zu betrachten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Bochum (Gebührensatzung Übergangsheime) vom 22.Dezember 1989 in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 15.Juni 2000, die Satzung über die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Bochum vom 29.Dezember 1987 sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Obdachlose (Obdachlosengebührensatzung) vom 21.Dezember 1982 in Fassung der Zehnten Änderungssatzung vom 17.Dezember 2007 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgegeben worden
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bochum, den 23.05.2017

Der Oberbürgermeister
Thomas Eiskirch

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung ist auch im Internet unter www.bochum.de/amtsblatt veröffentlicht.

Die Satzung über die Gebührenerhebung für die Benutzung der Wohnunterkünfte der Stadt Bochum von Aussiedlern, Flüchtlingen, Zuwanderern sowie von Obdach-/ Wohnungslosigkeit betroffenen Personen (Gebührensatzung Wohnunterkünfte) ist öffentlich bekanntgemacht durch das Amtsblatt der Stadt Bochum Nr. 22 / 17 vom 31. Mai 2017.